



Stellungnahme

der Clearingstelle Mittelstand zum

**Vorschlag für eine Richtlinie über die Sorgfaltspflichten von
Unternehmen im Hinblick auf Nachhaltigkeit und zur Änderung der
Richtlinie (EU) 2019/1937**

**für das Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und
Energie des Landes Nordrhein-Westfalen**

Düsseldorf, 01. Juni 2022

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung.....	3
1.1.	Ausgangslage.....	3
1.2.	Vorschlag für eine Richtlinie über die Sorgfaltspflichten von Unternehmen im Hinblick auf Nachhaltigkeit und zur Änderung der Richtlinie (EU) 2019/1937.....	3
1.3	Vorgehen der Clearingstelle Mittelstand	4
2.	Stellungnahmen der Beteiligten.....	5
2.1.	Allgemeine Positionen der Beteiligten.....	5
2.2.	Konkrete Positionen der Beteiligten	7
	Artikel 1 – Gegenstand	7
	Artikel 2 – Geltungsbereich.....	8
	Artikel 3 – Begriffsbestimmungen	10
	Artikel 6 – Ermittlung tatsächlicher und potentieller negativer Auswirkungen	12
	Artikel 7, 8 – Vermeidung potenzieller negativer Auswirkungen und Behebung tatsächlich negativer Auswirkungen.....	13
	Artikel 9 – Beschwerdeverfahren	16
	Artikel 10, 11 – Überwachung und Kommunikation.....	16
	Artikel 12 – Mustervertragsklauseln	17
	Artikel 13 – Leitlinien.....	17
	Artikel 14 – Begleitmaßnahmen.....	17
	Artikel 15 – Eindämmung des Klimawandels	17
	Artikel 19 – Begründete Bedenken	18
	Artikel 20 – Sanktionen.....	18
	Artikel 22 – Zivilrechtliche Haftung.....	19
	Artikel 25, 26 – Sorgfaltspflicht der Mitglieder der Unternehmensleitung und Einrichtung und Kontrolle der Sorgfaltspflicht.....	21
	Artikel 30 – Umsetzung.....	22
3.	Votum.....	23

1. Einleitung

1.1. Ausgangslage

Der Richtlinienvorschlag zielt darauf ab, ein nachhaltiges und verantwortungsvolles unternehmerisches Verhalten in allen globalen Wertschöpfungsketten zu fördern. Vor dem Hintergrund, dass Unternehmen eine Schlüsselrolle beim Aufbau einer nachhaltigen Wirtschaft und Gesellschaft spielen, werden sie mit der Richtlinie verpflichtet, durch eigene Tätigkeit verursachte Menschenrechtsverletzungen (wie Kinderarbeit und Ausbeutung von Arbeitnehmern) oder Umweltschäden (z. B. Umweltverschmutzung und Verlust an biologischer Vielfalt) zu vermeiden. Der Vorschlag orientiert sich an den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte, den OECD-Leitlinien für multinationale Unternehmen und verantwortungsvolles unternehmerisches Handeln und an international anerkannten Menschenrechts- und Arbeitsnormen.

1.2. Vorschlag für eine Richtlinie über die Sorgfaltspflichten von Unternehmen im Hinblick auf Nachhaltigkeit und zur Änderung der Richtlinie (EU) 2019/1937

Der Clearingstelle Mittelstand liegt der Vorschlag für eine Richtlinie über die Sorgfaltspflichten von Unternehmen im Hinblick auf Nachhaltigkeit und zur Änderung der Richtlinie (EU) 2019/1937 vor. Die Richtlinie zielt auf Unternehmen mit weltweit mindestens 500 Beschäftigten und einem globalen Nettoumsatz von über 150 Mio. EUR sowie auf Unternehmen mit Sitz außerhalb der EU, wenn sie in der EU mind. 150 Mio. Euro Nettojahresumsatz erzielt haben, ab. Für diese Gruppe gelten die Bestimmungen zwei Jahre nach Inkrafttreten der Richtlinie.

Vier Jahre nach Inkrafttreten der Richtlinie sollen die neuen Vorschriften auf GmbHs mit mindestens 250 Beschäftigten und 40 Mio. EUR Umsatz, die in Branchen mit hohem Risiko von Menschenrechtsverletzungen oder Umweltschäden (wie Textilindustrie, Landwirtschaft oder Rohstoffförderung) tätig sind, ausgeweitet werden.

Wesentliche Regelungsgegenstände sind:

- Integration der Sorgfaltspflicht zum Bestandteil der Unternehmenspolitik,
- Ermittlung von tatsächlichen oder potenziell negativen Auswirkungen auf Menschenrechte und die Umwelt,
- Verhinderung oder Abschwächung von potenziellen Auswirkungen,
- Abstellung oder Minimierung von tatsächlichen Auswirkungen,
- Einrichtung eines Beschwerdeverfahrens,
- Vorschriften über die zivilrechtliche Haftung der Unternehmen,
- Kontrolle der Wirksamkeit der Nachhaltigkeitspolitik und -maßnahmen,
- Unterrichtung der Öffentlichkeit über die Wahrnehmung der Sorgfaltspflicht.

Darüber hinaus sieht der Vorschlag vor, dass bestimmte große Unternehmen einen Plan festlegen müssen, um sicherzustellen, dass ihre Geschäftsstrategie mit der Begrenzung der Erderwärmung auf 1,5 °C gemäß dem Übereinkommen von Paris vereinbar ist.

1.3 Vorgehen der Clearingstelle Mittelstand

Das Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen ist mit Schreiben vom 10. März 2022 an die Clearingstelle Mittelstand mit der Bitte herangetreten, den Vorschlag für eine Richtlinie über die Sorgfaltspflichten von Unternehmen im Hinblick auf Nachhaltigkeit und zur Änderung der Richtlinie (EU) 2019/1937 (BR-Drs. 137/22) im Wege eines Clearingverfahrens (§ 6 Abs. 2 Nr. 1 MFG NRW) auf seine Mittelstandsverträglichkeit zu überprüfen und eine gutachterliche Stellungnahme zu erarbeiten. Am 06. Mai 2022 wurde die Clearingstelle Mittelstand erneut kontaktiert mit der Möglichkeit, eine aktualisierte und erweiterte Stellungnahme abzugeben.

Die Clearingstelle Mittelstand hat die nach dem Mittelstandsförderungsgesetz an Clearingverfahren beteiligten Institutionen über den Überprüfungsauftrag informiert.

Die beteiligten Organisationen sind:

- IHK NRW - Die Industrie- und Handelskammern in Nordrhein-Westfalen
- Handwerk.NRW (Nordrhein-Westfälischer Handwerkstag)
- Westdeutscher Handwerkskammertag (WHKT)
- unternehmer nrw – Landesvereinigung der Unternehmensverbände Nordrhein-Westfalen e.V.
- Verband Freier Berufe im Lande Nordrhein-Westfalen e.V. (VFB NW)
- Städtetag Nordrhein-Westfalen
- Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen
- Landkreistag Nordrhein-Westfalen
- Deutscher Gewerkschaftsbund Bezirk Nordrhein-Westfalen (DGB NRW)

Mit Schreiben vom 14. März 2022 und 06. Mai 2022 wurden alle Beteiligten um eine Stellungnahme zu dem o.g. Richtlinienvorschlag gebeten.

Folgende Stellungnahmen liegen der Clearingstelle Mittelstand vor:

- DGB NRW
- unternehmer nrw
- Gemeinsame Stellungnahme von Handwerk.NRW und WHKT
- IHK NRW

Der DGB NRW und die nordrhein-westfälischen Handwerksorganisationen merken einleitend an, dass die Meinungsbildung noch nicht abgeschlossen ist und es sich um erste Eckpunkte bzw. vorläufige Anmerkungen handelt.

Die Clearingstelle Mittelstand hat die eingegangenen Stellungnahmen ausgewertet und gebündelt. Auf dieser Basis hat sie für das Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen eine Beratungsvorlage mit einem Gesamtvotum zu dem vorliegenden Richtlinienvorschlag erstellt.

2. Stellungnahmen der Beteiligten

2.1. Allgemeine Positionen der Beteiligten

unternehmer nrw, die **nordrhein-westfälischen Handwerksorganisationen** und **IHK NRW** betonen einleitend, dass unternehmerisches Handeln und gesellschaftliche Verantwortung zusammengehören und die Einhaltung der Menschenrechte in Drittstaaten, insbesondere in Entwicklungs- und Schwellenländern, für die Wirtschaft selbstverständlich ist. Handlungsleitend ist das Leitbild einer nachhaltigen Entwicklung. Mit Blick auf die aktuell im Zuge des Nachhaltigkeitsdiskurses dossier-übergreifend steigenden Informations- und Dokumentationspflichten in der Liefer- bzw. Wertschöpfungskette stellen sie die zunehmenden Belastungen heraus. Ziel sollte ein leicht verständlicher und insgesamt kohärenter Rahmen zur Unternehmensberichterstattung sein.

Aus Sicht von **unternehmer nrw** und den nordrhein-westfälischen Handwerksorganisationen sollte zudem die Chance genutzt werden, bereits existierende Regelungen im Sinne einer Vereinfachung und Effektivmaximierung der Berichterstattung zusammenzufassen und weiterzuentwickeln.

Der Richtlinienvorschlag unterstützt aus Sicht von **unternehmer nrw** nicht beim Schutz von Menschenrechten und der Umwelt, sondern drohe Unternehmen durch unklare Sorgfaltspflichten, unverhältnismäßige Bürokratie und Berichtspflichten sowie eine unkalkulierbare Haftung zu überfordern. Moniert wird das fehlende notwendige Augenmaß für unternehmerische Realitäten und Einflussmöglichkeiten.

Wenngleich kleinere Unternehmen formell vom Anwendungsbereich der Richtlinie ausgenommen sind, werden sie als Teil der Wertschöpfungsketten größerer Unternehmen in vielerlei Hinsicht stark betroffen sein. Nur eine realistische und praxistaugliche Rahmgestaltung könne die Unternehmen bei der Wahrnehmung menschenrechtlicher Sorgfalt im Ausland unterstützen und führe nicht zu kontraproduktiven Ergebnissen.

Es stehe zu befürchten, dass sich Unternehmen in Zukunft gezwungen sehen, aus Regionen mit erhöhten menschen- und umweltrechtlichen Risiken zurückzuziehen und Akteure aus diesen Kontexten pauschal auszuschließen („cut and run“ statt „stay and improve“). Den Menschen vor Ort wäre aus Sicht von **unternehmer nrw** durch einen europäischen Rückzug nicht geholfen – vor allem, wenn sich dort eine Lücke auftäte oder diese Lücke von ausländischen Wettbewerbern mit niedrigen Standards gefüllt würde.

Die richtige Gestaltung dieses Dossiers ist von wesentlicher Bedeutung, um die Attraktivität Europas als Investitionsstandort zu erhalten und europäische Werte in der Welt zu fördern. Gelingt dies nicht, bestehe das Risiko Europa als Wirtschaftsstandort ernsthaft zu gefährden. So gelte es mit Blick auf die aktuell bereits empfindlich gestörten Liefer- und Wertschöpfungsketten, zusätzliche Belastungen zu vermeiden und den zu bewertenden Regelungsinhalt auf ein sinnvolles Maß zu beschränken, statt sich für deutlich zu weitgehende Aspekte (z. B. zivilrechtliche Haftung) einzusetzen.

Der Unternehmerverband moniert, dass die Forderung nach einer „EU Green List“ (die Staaten umfasst, in denen ein hohes Niveau an gesetzlichen Standards besteht und die Rechtsdurchsetzung garantiert ist) im Vorschlag nicht aufgenommen wurde. Insbesondere sofern die Wertschöpfungskette oder weite Teile dieser ausschließlich innerhalb der EU liegen, erscheine eine

Überwachung menschenrechtlicher Sorgfaltspflichten für den Einzugsbereich der EU übertrieben und obsolet. Das Bestehen von Freihandelsverträgen mit der EU wäre zudem ein Ansatz für Befreiungstatbestände, zumal dort bereits Nachhaltigkeitsthemen adressiert sind.

Die **nordrhein-westfälischen Handwerksorganisationen** äußern Sorgen darüber, dass Handwerksbetriebe als in der Regel kleine Betriebe, die sich typischerweise eher am Ende einer Lieferkette befinden (nah am Kunden) und individualisierte Leistungen erbringen (Unikat- und Kleinserienfertigung, Auftragsfertigung, Werkleistungen), durch die zahlreichen Berichtspflichten unverhältnismäßig stark belastet werden – was sowohl Kosten als auch Aufwände angeht.

Die Lasten könnten zudem nicht durch Skaleneffekte gemindert werden und es drohen Benachteiligungen im Wettbewerb, selbst wenn ihre Leistungen real Nachhaltigkeit fördern. Angesichts erheblicher Unterschiede zwischen dem deutschen Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG) und dem Vorschlag der Europäischen Kommission ist es für die Betriebe zudem wichtig, dass sie am Ende nicht mehrere Regime mit jeweils unterschiedlichen Standards bedienen müssen.

IHK NRW kritisiert, dass die für ein wirksames Lieferkettengesetz erforderlichen Prinzipien wie Praxistauglichkeit, Verhältnismäßigkeit und Rechtssicherheit mit dem vorliegenden Richtlinienentwurf nicht gewahrt werden. Daher drohten gravierende bürokratische Mehrbelastungen und hohe Haftungsrisiken in einer Zeit, die von den negativen wirtschaftlichen Auswirkungen der Pandemie und des Krieges in Europa geprägt ist. Dies führe zu weniger Geschäften, sinkenden Umsätzen und letztendlich zum Abbau von Arbeitsplätzen – in Europa sowie im außereuropäischen Ausland.

Besonders kritisch wird die Gefahr gesehen, dass sich Unternehmen aus den Entwicklungs- und Schwellenländern zurückziehen könnten, weil sie die ihnen auferlegten Administrations- und Dokumentationspflichten nicht mit wirtschaftlich vertretbarem Aufwand bewältigen können. Dies schwäche die entwicklungsfördernde Wirkung globaler Wertschöpfungsketten und konterkarriere den Zweck des Gesetzes.

Deutsche Unternehmen trügen durch ihre Geschäftstätigkeit auch im Ausland zu höheren Sozial- und Umweltstandards, besserer Bildung und damit zum Wachstum und Wohlstand bei, indem sie in der Regel höhere Standards als die lokalen Mindeststandards anwenden.

Daher sollten die Regelungen zu unternehmerischen Sorgfaltspflichten auf EU-Ebene so ausgestaltet werden, dass sie das vielfältige freiwillige Engagement der Unternehmen ausdrücklich berücksichtigen. IHK NRW plädiert insbesondere auch mit Blick auf die seit dem 24. Februar neuen und stark veränderten Rahmenbedingungen dafür, den Entwurf einer grundsätzlichen Überprüfung zu unterziehen. Sie merkt an, dass ein Teil der Unternehmen aus gleichem Grund sogar ausdrücklich die temporäre Aussetzung des Gesetzgebungsprozesses fordere.

Aus ihrer Sicht werde mit Blick auf die Belastungen, die sich durch das LkSG (das bis dato als das ambitionierteste Lieferkettengesetz weltweit gelte) ergeben, deutlich, dass die Sorgfaltspflichten der EU-Regelungen nicht über das deutsche Gesetz hinausgehen sollten und sein Anwendungsbereich auch für drittländische Unternehmen gelten sollte.

Der **DGB NRW** stellt die Bedeutung eines werte- und regelbasierten Multilateralismus und der offensiven Verteidigung von Werten wie Demokratie und Menschenrechte voran. Die Debatte um eine EU-Richtlinie über menschenrechtliche Sorgfaltspflichten in Lieferketten sei daher eng an die Frage gebunden, wie die Werte mit politischem und wirtschaftlichem Handeln zusammengebracht und die Bedingungen entlang von Wertschöpfungsketten durch ein wirksames Handeln verbessert werden können. In diesem Sinne sei der Richtlinienvorschlag ein wichtiger

und positiver Schritt zum Schutz von Menschenrechten und für ein europäisches Level Playing Field.

Der Richtlinienvorschlag schütze dabei generell die Menschenrechte wie sie in den Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) und weiteren internationalen Pakten und Erklärungen der UN festgeschrieben sind. Positiv ist aus Sicht des DGB NRW, dass der Vorschlag keine Einschränkungen durch nationale Gesetze bei der Festsetzung fairer, existenzsichernder Löhne und beim Recht auf Streik enthält, wenngleich auch Nachbesserungsbedarfe bestünden.

2.2. Konkrete Positionen der Beteiligten

Artikel 1 – Gegenstand

unternehmer nrw kritisiert den Anwendungsbereich über die gesamte Wertschöpfungskette statt Lieferkette – d. h. auch auf nachgelagerte Stufen – als zu weitgehend und praxisfern. Die Bezugnahme auf die Wertschöpfungskette würde zu unkontrollierbaren Verpflichtungen sowie Risiken führen und sei nicht nachvollziehbar. Eine klar und rechtssicher abgegrenzte Lieferkettentiefe ist notwendig, um die Regelung für Unternehmen überhaupt handhabbar zu machen. Die geforderte Verantwortung für Zulieferer über die unmittelbaren Geschäftspartner hinaus sei nicht realistisch. Vielfach fehle die Kenntnis bzw. Information zur Identität von indirekten Zulieferern oder Weiterverkäufern.

Mit Blick auf die Umsetzbar- und Erfüllbarkeit der gesetzlichen Anforderungen insbesondere für mittelständische Unternehmen wird gefordert, verpflichtende rechtliche und sanktions- sowie haftungsbewährte Anforderungen auf die direkten Zulieferer (tier-1) zu beschränken. Sofern auch die Ebene der Käufer eines Unternehmens miteinbezogen werden soll, bedarf es nach Ansicht des Unternehmerverbandes einer klaren Definition, die private Konsumenten aus der Gruppe der zu überwachenden Käufer ausschließt.

Wichtig sei demnach, dass die europäische Regelung die unterschiedlichen Durchgriffsmöglichkeiten auf unmittelbare und mittelbare Zulieferer aus vertraglicher und rechtlicher Sicht unterscheidet und diese Abstufungen im geforderten Risikomanagement entsprechend berücksichtigt. Das deutsche Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG) berücksichtige diese Problematik, auch wenn dort ebenfalls faktische rechtliche Hürden die verpflichtende Überprüfung mittelbarer Zulieferer (§ 2 Abs. 5 Nr. 3, § 9 LkSG) in vielen Fällen nicht realistisch und praktikabel erscheinen lassen.

Aufgrund der Geheimhaltungspflichten in Vertragsverhältnissen dürften in der Lieferkette mittelbare Lieferanten nicht zur Herausgabe von Betriebsdaten wie beispielsweise Löhnen oder zur Offenlegung von geschäftlichen Praktiken verpflichtet werden. Dies könne nur von einem Vertragspartner verlangt werden. Auch dürften Lieferanten aufgrund des Datenschutzes Informationen ihrer Sublieferanten nicht an Dritte weitergeben.

Vollständige Transparenz könne demnach nur bei den unmittelbaren Zulieferern hergestellt werden, da dort ein direktes Geschäftsverhältnis besteht. Vor dem Hintergrund der vorgesehenen Leitlinien für unverbindliche Mustervertragsklauseln ist für den Unternehmerverband unklar, ob die Kaskadierung und Verwendung von Vertragsklauseln den Unternehmen wirklich eine Safe-Harbor-Lösung in Bezug auf Sanktionierung und zivilrechtliche Haftung bieten werden.

Mit Blick auf die vorgesehene Beschränkung auf etablierte Geschäftsbeziehungen fordert **IHK NRW**, dass nur eine Beziehung als etabliert angesehen werden soll, die auf einem vertraglichen Verhältnis beruht. Sie könne sich folglich nur auf einen direkten Zulieferer oder Abnehmer beziehen. Da Unternehmen in der Regel keinen oder einen nur sehr begrenzten Einfluss auf die Rohstoffgewinnung sowie die tatsächliche Nutzung und Entsorgung eines Produkts haben, lasse sich der Anspruch, die Wertschöpfungskette über den Lebenszyklus eines Produkts auf Risiken zu überprüfen, in der Praxis nicht erfüllen. Je nach Art der Ware könne die Nutzung eines Produkts mehrere Jahrzehnte umfassen, nicht zuletzt die Entsorgung entziehe sich folglich dem Einfluss des Verkäufers. Aus diesen Gründen sollten sich die Anforderungen der zukünftigen Richtlinie auf den eigenen Geschäftsbereich sowie auf die Tätigkeiten des direkten Zulieferers beschränken. Dies entspräche auch dem LkSG. Nur mit diesem Verständnis könnten Unternehmen die Pflicht nach Art. 1 Abs.1 erfüllen, regelmäßig, mindestens aber einmal im Jahr, alle Geschäftsbeziehungen danach zu überprüfen, inwieweit sie als etabliert gelten.

Von besonderer Bedeutung sind nach Ansicht der **nordrhein-westfälischen Handwerksorganisationen** die Vorgaben und Definitionen für Wertschöpfungsketten (u.a. etablierte Geschäftsbeziehung), denn über diesen „Umweg“ würden Betrieben Informationspflichten übertragen, die an sich nicht in den Anwendungsbereich der Richtlinie fallen. Konkret ist vorgesehen, dass Unternehmen in der Lieferkette Konformitätserklärungen abgeben. Dabei handele es sich nicht um Selbstauskünfte, sondern in der Regel um zertifizierte Erklärungen.

Der **DGB NRW** merkt mit Blick auf die Fokussierung des Richtlinienvorschlages auf die menschenrechtlichen und umweltbedingten Risiken an, dass unbestimmte Rechtsbegriffe wie „etablierte Geschäftsbeziehungen“ zu einer Umgehung von notwendigen Sorgfaltspflichten in der Tiefe der Wertschöpfungsketten führen und damit die Wirksamkeit beeinträchtigen.

Artikel 2 – Geltungsbereich

unternehmer nrw moniert den Geltungsbereich der Richtlinie als zu weit gesteckt. Wenngleich der Ausschluss der kleinen und mittleren Unternehmen mit weniger als 250 Beschäftigten begrüßt wird, bedeute dies jedoch nicht, dass diese nicht betroffen sind. So würden in der Praxis auch die noch kleineren Unternehmen als Lieferanten in der Wertschöpfungskette indirekt mit betroffen sein und vor massive Herausforderungen gestellt. Eine Lieferkettenregulierung müsse berücksichtigen, dass kleine und mittlere Unternehmen wegen begrenzter Ressourcen und geringerer Marktmacht weniger Einflussmöglichkeiten auf die Lieferketten haben.

Hier gelte es, in der konkreten Umsetzung unnötige Bürokratie und Belastungen für den Mittelstand zu vermeiden. Leider werde so auch der Anwendungsbereich des deutschen LkSG unterkariert. Darüber hinaus könne von mittelständischen Unternehmen mit 500 oder 250 Beschäftigten nicht verlangt werden, ihre gesamte Wertschöpfungskette zu überwachen, geschweige denn entsprechenden Einfluss auf Dritte in weit entfernten Regionen zu nehmen.

Mit Blick auf die Gesamtsituation in Europa und aus Gründen der Verhältnismäßigkeit und der Praktikabilität sollte der Schwellenwert nach Ansicht des Unternehmerverbandes für die betroffene Unternehmensgröße nach dem Vorbild der französischen Regelung im mittleren vierstelligen Beschäftigtenbereich liegen, mindestens jedoch bei 1.000 Beschäftigten. Nur Unternehmen solcher Größe seien überhaupt in der Lage, Anforderungen in diesem Bereich zu erfüllen.

IHK NRW merkt an, dass auch KMU, die nicht in den direkten Anwendungsbereich fallen – durch den Umstand, dass die Gruppe-1-Unternehmen ihre umfassenden Pflichten über die vertragliche Kaskadierung an ihre Zulieferer abgeben – Gefahr laufen, außerhalb der Risikosektoren sogar mit umfassenderen Anforderungen konfrontiert zu werden als direkt betroffene Unternehmen der Gruppe 2, deren Sorgfaltspflichten sich auf schwerwiegende Auswirkungen innerhalb des eigenen Sektors beschränken.

So befürchten zahlreiche KMU, die Compliance-Standards der großen Unternehmen nicht erfüllen zu können und daher von deren Lieferketten ausgeschlossen zu werden. Mit Blick darauf sollte der sektorspezifische, risikobasierte Ansatz auch für Unternehmen der Gruppe 1 gelten. Dies erfordere eine eindeutige Definition der sektorspezifischen Risiken.

IHK NRW berichtet, dass neben der Mehrheit der Unternehmen, die es als positiv bewerten, dass im Sinne der Wettbewerbsneutralität auch Unternehmen aus dem Drittland vom Richtlinienentwurf erfasst werden, zugleich auch ein Teil die Sorge äußere, dass die zusätzlichen Compliance-Regelungen die Standortattraktivität der EU im Allgemeinen sowie einzelner Mitgliedstaaten im Speziellen beeinträchtigen könnte, welche den Gestaltungsspielraum der Richtlinien strikter auslegen.

So erfasse die vorgesehene Schwelle der Beschäftigtenzahl von 250 bzw. 500 auch Small Midcaps (250 - 500 Beschäftigte), die häufig nicht über eigene umfassende personelle Kapazitäten im Bereich Compliance verfügten. Mit Blick auf das Impact Assessment der Kommission, das die durchschnittlichen Kosten pro Jahr und direkt betroffenem Unternehmen mit mindestens 102.000 Euro zuzüglich Einmalkosten in Höhe von rund 30.000 Euro beziffert, kritisiert sie die fehlende Erfassung der Kosten der mittelbar betroffenen KMU und damit einhergehend die nicht erfolgte Berücksichtigung im Zuge der Abwägung.

Sie betont, dass gerade der finanzielle Erfüllungsaufwand in der Breite der Wirtschaft eine wesentliche Belastung für die Unternehmen darstelle, wie auch eine vom DIHK durchgeführte Sonderumfrage belege. Während 78% der Betriebe die Herausforderungen im Rahmen der Vorbereitung auf das LkSG wahrnehmen, sind dies bei dem Small Midcaps 85 %. Dies stelle sich insofern als bemerkenswert dar, als der Erfüllungsaufwand für das LkSG von der Bundesregierung deutlich geringer geschätzt wurde als bei der geplanten EU-Richtlinie. Mit Blick darauf sollte im Sinne einer Entlastung sowie der Harmonisierung bestehender Lieferkettengesetze eine Angleichung an die Schwelle von 1.000 bzw. 3.000 Beschäftigte – wie im deutschen LkSG – angestrebt werden.

In Bezug auf Kriterium der Gruppe 2, mindestens die Hälfte des Umsatzes in kritischen Sektoren zu generieren, bedarf es aus Sicht der Wirtschaft einer weiteren Präzisierung, da sich in der Unternehmenspraxis die Unternehmensanteile nicht immer einzelnen Sektoren zuordnen lassen.

Die **nordrhein-westfälischen Handwerksorganisationen** heben hervor, dass der Umfang der Betroffenheit derzeit nicht abzuschätzen ist. Wenngleich der weit überwiegende Teil der Handwerksunternehmen in Nordrhein-Westfalen Größenbedingt nicht in den Anwendungsbereich der Richtlinie fällt, seien auch die kleineren Handwerksbetriebe (unabhängig von ihrer Gesellschaftsform) als Teil der Wertschöpfungsketten von der Richtlinie betroffen.

Für das Handwerk ist wichtig, dass die Schwellenwerte keinesfalls weiter abgesenkt und die Risikosektoren präzise beschrieben werden. Die stärkere Fokussierung auf Gefahrensituationen könnte zudem dazu beitragen, Handwerksbetriebe zu entlasten.

Wenngleich der Geltungsbereich mehr Unternehmen als das deutsche LkSG erfasst, betont der **DGB NRW**, dass dieser keine Einschränkungen bei der Rechtsform aufweisen sollte. Es sei nicht begründet, warum nur Kapitalgesellschaften unter die Richtlinie fallen sollen, während große Familienunternehmen oder Stiftungsunternehmen dies nicht tun. Wenn überhaupt bei der Einschränkung des Anwendungsbereiches von den UN-Leitprinzipien abgewichen werde, wäre die Anwendung der bisher geltenden EU-Definitionen von Großunternehmen der EU (250 und mehr Beschäftigte, 50 Mio. Umsatz) unabhängig von ihrer Rechtsform der einfachste Weg. Zudem sollten weitere Risikosektoren mit aufgenommen werden. Verwiesen wird auf eine Analyse des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales, wonach auch der Tourismus, die Telekommunikationsbranche, der Groß- und Einzelhandel sowie Finanzdienstleistungen als Risikosektoren genannt werden.

Artikel 3 – Begriffsbestimmungen

Buchstabe b,c – negative Auswirkungen auf die Umwelt und Menschenrechte

unternehmer nrw, die **nordrhein-westfälischen Handwerksorganisationen** und **IHK NRW** kritisieren sowohl den Inhalt als auch den Umfang der Sorgfaltspflichten als zu weit gefasst und unübersichtlich.

unternehmer nrw sieht einen realistischen und handhabbaren Rahmen bei der Bestimmung der geforderten Sorgfalt durch den sehr breiten und umfänglichen Bezug auf eine Vielzahl von komplexen Konventionen (auch im Vergleich zum deutschen LkSG) im Bereich der Menschenrechte (22 statt 11) und des Umweltschutzes (7 statt 3) als nicht gegeben. Es werde auf insgesamt 230 Seiten komplexe Rechtstexte Bezug genommen. Ein klarer und abschließender Bezug etwa auf den international anerkannten Standard der UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte wäre demnach ausreichend gewesen. Dies sei auch im Hinblick auf den globalen Kontext erforderlich, um das geforderte Level Playing Field auch im internationalen Wettbewerb für Unternehmen zu schaffen. Sowohl die Bezugspunkte des deutschen LkSG als auch die UN-Leitprinzipien würden durch einen derart breiten Verweis aus den Angeln gehoben.

Auch nach Auffassung der **nordrhein-westfälischen Handwerksorganisationen** sind insbesondere die Pflichten zur Achtung der Menschenrechte unübersichtlich. Zum Teil verweise der Anhang auf internationale Abkommen, die Menschenrechte wie Folter, Sklaverei, Menschenhandel etc. verbieten. Zum Teil werde aber auch allgemein auf Menschenrechtsabkommen verwiesen, die einen breiten Anwendungsbereich haben – beispielsweise der UN-Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte. Das sei für Unternehmen (zumal solche, die nur mittelbar betroffen sind) nicht darstellbar.

IHK NRW merkt an, dass der Richtlinienentwurf weit über den Schutz der universellen Menschenrechte hinausgeht und auch Arbeits- und Sozialstandards sowie auf Umweltbelange bezogene Sorgfaltspflichten erfasst. Zudem stellen sowohl der Auffangtatbestand nach Erwägungsgrund 25 als auch Art. 1 Abs. 2 Ausnahmen dar, die den ohnehin bereits extrem weitreichenden Anhang als verlässliche Richtschnur über die zu beachtenden menschenrechtlichen sowie Umweltbelange wiederum aushebeln. Unternehmen bräuchten hingegen eine eindeutige Handlungsgrundlage.

Aufgrund hoher Arbeits- und Sozialstandards sowie Umweltstandards in der EU sollten sich die geplanten Sorgfaltspflichten aus Sicht der Wirtschaft ausschließlich auf die Einhaltung von multilateral festgelegten Menschenrechten in Drittländern konzentrieren, die auch tatsächlich den unternehmerischen Kontrollmöglichkeiten unterliegen. Ansonsten bestünde die Gefahr, dass sich Unternehmen aus Ländern mit geringeren Standards zurückziehen oder keine Geschäftsbeziehungen mit Entwicklungs- und Schwellenländern eingehen, wenn sich die auferlegten Pflichten ihrer Kontrolle entziehen.

Umweltstandards lassen sich nur bedingt von Unternehmen beeinflussen und hängen stark vom Einkommensniveau der Länder ab. Die entsprechenden Umweltregelungen sollten nicht unilateral, sondern im Rahmen der WTO global oder zumindest plurilateral mit wichtigen Handelspartnern etwa der OECD, G20 und G7 entwickelt werden. Im Hinblick auf Arbeits- und Sozialstandards sei es kaum möglich, Lohnniveau, Arbeitszeitregelungen und Sozialgesetze in Drittstaaten zu überblicken. Weiterhin informierten die ausländischen Lieferanten und Abnehmer nicht darüber, inwieweit „angemessene Löhne“ gewährt werden. Die meisten Unternehmen verfügten auch nicht über die notwendigen Kapazitäten, um eine solche Überprüfung für unzählige individuelle Arbeitsverhältnisse in der Wertschöpfungskette durchzuführen.

Auch der Schutz vor Diskriminierung von Beschäftigten der Geschäftspartner im Drittland dürfe nicht an europäische Unternehmen übertragen werden. Dies müsse Aufgabe der betreffenden Staaten bleiben. Unerlässlich sei es außerdem, anzuerkennen, dass Unternehmen sich an geltendes Recht in den Ländern, in denen sie geschäftlich aktiv sind, halten müssen. Lokale Rechtsnormen stünden nicht selten im Widerspruch zu internationalen Rechtsnormen, selbst in Ländern, die die entsprechenden Abkommen ratifiziert haben.

Buchstabe f – etablierte Geschäftsbeziehungen

Aus Sicht von **IHK NRW** bleibt in Bezug auf das Merkmal der „etablierten Geschäftsbeziehungen“ unklar, nach welchem zeitlichen Ermessen das Merkmal der gewissen Dauer erfüllt wird und ab wann Tätigkeiten als unbedeutend oder nebensächlich für die Wertschöpfungskette gelten. Es bedürfe der Definition von Bagatellgrenzen, beispielsweise anhand des jährlichen Einkaufsvolumens.

Weiterhin sei die Argumentation des Erwägungsgrundes 20 aus Sicht der gewerblichen Wirtschaft nicht nachvollziehbar, demzufolge auch alle Geschäftsbeziehungen des direkten etablierten Geschäftspartners als etabliert gelten.

Denn selbst wenn über mehrere Jahre intensive Geschäftsbeziehungen zu einem Zulieferer bestehen, ergebe sich daraus keine Rechenschaftspflicht über dessen – mitunter kurzlebige – weiteren Geschäftsbeziehungen. Vor dem Hintergrund komplexer sowie dynamischer Liefer- bzw. Wertschöpfungsketten mit teils mehreren tausend Unternehmen ist diese Anforderung für die Unternehmen damit faktisch nicht umsetzbar.

unternehmer nrw moniert, dass das neugeschaffene Konzept der „etablierten Geschäftsbeziehungen“ aufgrund der nicht hinreichenden Definitionen – ab wann eine Geschäftsbeziehung als „dauerhaft“ oder „intensiv genug“ angesehen werden kann – eigene Risiken birgt. Unklar sei zudem, bis wohin die eigene Wertschöpfungskette reiche.

Buchstabe q – geeignete Maßnahmen

Für **IHK NRW** bleibt unklar, welche Maßnahmen als „geeignet“ anzusehen sind und auf welche Maßnahmen ein Unternehmen „Einfluss“ nach „vernünftigem Ermessen“ nehmen kann. Was

vernünftig ist, werde erst im Nachhinein von Kontrollbehörden und Gerichten in Einzelfallentscheidungen beurteilt; für Unternehmen gibt es hier kaum Orientierungshilfe. Diese müssen befürchten, dass die Kontrollbehörde, die Vorhersehbarkeit von Ereignissen überschätzen (Rückschaufehler) und dass sie ihr Risikomanagement im Schadensfall kaum rechtfertigen können.

Eine Definition der geeigneten Maßnahmen zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten müsse zudem die Grenzen des Daten- und Wettbewerbsrechts berücksichtigen. Denn die Offenlegung von Lieferketten dürfe nicht zu Rückschlüssen führen, die sich negativ auf Geschäftsgeheimnisse auswirken können und damit zu einer existentiellen Frage für viele Unternehmen werden.

Artikel 6 – Ermittlung tatsächlicher und potentieller negativer Auswirkungen

Für **IHK NRW** bleibt offen, wie Unternehmen dieser Anforderung in der Praxis insbesondere vor dem Hintergrund angestrebter bzw. erforderlicher diversifizierter Produktions- und Lieferketten gerecht werden können.

Realistischer wäre es daher, von unmittelbar – und damit nachrangig auch von mittelbar – betroffenen Unternehmen einzufordern, ausschließlich schwerwiegende Risiken innerhalb des eigenen Sektors zu beachten. Der sektorspezifische, risikobezogene Ansatz, der bis dato nur für Unternehmen der Gruppe 2 (Art. 6 Abs. 2) vorgesehen ist, könnte zur Folge haben, dass mittelbar betroffene Unternehmen inkl. KMU, die mit Großunternehmen der Gruppe 1 in Beziehung stehen, durch deren weitergegebene Sorgfaltspflichten weitere Teile der Wertschöpfungskette auf Risiken kontrollieren müssen als die direkt betroffenen Unternehmen der Gruppe 2.

Aus Sicht der gewerblichen Wirtschaft ist zu prüfen, inwiefern Länder, die bereits am Allgemeinen Präferenzsystem der EU teilnehmen oder in EU-Handelsabkommen mit Nachhaltigkeitskapiteln relevante Verpflichtungen eingegangen sind, vom Scope der Richtlinie ausgenommen werden können. Unternehmen dieser Länder sollten sodann nur bei tatsächlichen Anhaltspunkten von Menschenrechtsverletzungen überprüft werden. Ein weiterer Vorschlag, der aus Sicht der Mehrheit der Unternehmen die Umsetzung der geplanten Sorgfaltspflichten erleichtern würde, wäre eine Negativliste, die Firmen listet, denen Menschenrechtsverletzungen nachgewiesen wurden. Sie würde den Aufwand der Risikoanalyse begrenzen. Um gelistete Unternehmen als Geschäftspartner auszuschließen, könnte das bestehende Instrument der Sanktionslistenprüfung weiterentwickelt werden, das sich in der Praxis bewährt hat, um die bestehenden 46 Sanktionsvorschriften der EU zu befolgen. Hierbei bedürfte es einer Regelung für gelistete Unternehmen, die nachweislich Abhilfemaßnahmen geschaffen haben.

Außerdem sollte der Richtlinienentwurf Fälle berücksichtigen, in denen die Informationsgewinnung stark begrenzt ist. Beispielsweise bei Gebrauchtteilen und -maschinen sowie recycelten Materialien mangle es in der Regel an Lieferantennachweisen des ursprünglichen Herstellers. Da die Aufrüstung und Modernisierung von alten Maschinen und sonstigen Produkten einen bedeutenden Beitrag zur CO₂-Einsparung leisten könne, sollte die Richtlinie einen Bestandschutz für diese Warengruppen vorsehen, etwa nach dem Vorbild der EG-Maschinenrichtlinie 2006/42 für Maschinen, die vor 1995 in Verkehr gebracht wurden. Außerdem sollten Besonderheiten im Handel berücksichtigt werden, so zum Beispiel bei über Rohstoffbörsen gehandelten Güter oder Waren, die ausschließlich über Agenten in den Produktionsländern gehandelt werden. Schließlich sei zu berücksichtigen, dass die Informationsgewinnung auch durch den notwendigen Schutz von Geschäftsgeheimnissen eingeschränkt wird, insbesondere im Falle von Innovationen.

Der **DGB NRW** moniert das Fehlen bislang definierter Beteiligungsrechte für Gewerkschaften bzw. Betriebsräte bei der Gestaltung und Umsetzung des betrieblichen Risikomanagements. Zu kurz greife, dass Arbeitgeber erst einmal selbst definieren, wo ihre Risiken bestehen, wie sie diese vermeiden wollen und welche Maßnahmen das Unternehmen ergreifen soll. Verwiesen wird dabei u.a. auf die Änderung des deutschen Betriebsverfassungsgesetzes zur Einbeziehung der Betriebsräte in die Umsetzung des LkSG. Hiernach sind Fragen rund um Sorgfaltspflichten in der Lieferkette künftig im Wirtschaftsausschuss zu beraten (§ 106 Abs. 3 Nr. 5b BetrVG).

Absatz 4

Rechtsunsicherheit berge nach Ansicht von **IHK NRW** zudem die Normierung einer Konsultationsmöglichkeit mit einschlägigen Interessensträgern. Mit Blick auf die Komplexität globaler Wertschöpfungsketten und die Größe von Produkt- bzw. Dienstleistungsportfolios müsste an dieser Stelle konkretisiert werden, in welchen Fällen (z.B. nach Maßgabe der erreichten Umsatzschwelle oder des erwarteten Risikos in einem Land) welche Interessensträger involviert werden sollten.

Da die Risikoanalyse im Wesentlichen von der Informationsgrundlage abhängt, ist die Qualität „angemessene(r) Ressourcen“ essenziell, welche den Unternehmen von den Mitgliedsstaaten zum Zwecke der Informationsgewinnung zur Verfügung gestellt werden sollten. Bewährte digitale Plattformen wie die „Access2Markets“ sollten weiterentwickelt werden, statt Doppelstrukturen zu schaffen.

Artikel 7, 8 – Vermeidung potenzieller negativer Auswirkungen und Behebung tatsächlich negativer Auswirkungen

Nach Ansicht der **nordrhein-westfälischen Handwerksorganisationen** erkennt der Richtlinienvorschlag an, dass die Weitergabe von Informationspflichten an KMU mit erheblichen Härten verbunden sein kann und sieht deswegen in Artikel 7 und 8 Vorgaben zur Unterstützung von KMU vor. Die Unterstützung von KMU in der Lieferkette ist für das Handwerk unbedingt erforderlich.

Indes seien die im Vorschlag vorgesehenen Vorgaben nicht ausreichend. Zum einen sei erforderlich, dass der Regelungsgeber Verantwortung für die Unterstützung des Mittelstands übernimmt, um eine Fragmentierung des Supports zu vermeiden. Zum anderen seien Lösungen erforderlich, die KMU erlauben, Informationen möglichst automatisiert und für unterschiedlichste Regelungszusammenhänge abzugeben. Angesichts der Fülle von Informations- und Dokumentationspflichten sind Unterstützungsleistungen als Insellösung für das europäische Sorgfaltspflichtengesetz nicht ausreichend.

Für **IHK NRW** bleibt offen, welche Merkmale zur Rechtfertigung der gefährdeten „Tragfähigkeit“ bzw. Existenzfähigkeit (EG 47) herangezogen werden können. Gerade Small Midcaps (250 bis 500 Beschäftigte) mit begrenzten personellen Kapazitäten, aber einer Vielzahl von Lieferanten, könnten die genannten finanziellen bzw. technischen Hilfen, wie z.B. Schulungen überfordern. Dies gelte auch für die indizierte Kostenübernahme für Audits von KMU, auf die Großunternehmen zur Erfüllung ihrer Sorgfaltspflichten entlang der Wertschöpfungskette angewiesen sein könnten.

In der Praxis stelle sich zudem die Frage der Aufteilung von Aufgaben und Kosten unter Großunternehmen, die mit demselben KMU in Kontakt stehen, insbesondere dann, wenn die Geschäftspartner des KMU nicht derselben Branche und folglich nicht derselben geeigneten Brancheninitiative angehören. Die Unterstützungsmaßnahmen durch Großunternehmen bergen die Gefahr, dass KMU als Geschäftspartner generell an Attraktivität verlieren könnten. Statt einer finanziellen Belastung der Großunternehmen sollte die in Art. 14 Abs. 2 bzw. Abs. 3 vorgesehene finanzielle Unterstützung von KMU gänzlich durch Mitgliedsstaaten bzw. die Kommission erfolgen.

Verhaltenskodex (Art. 7 Abs. 2; Art. 8 Abs. 3)

Mit Blick auf die zentrale Rolle des Verhaltenskodex im Rahmen der Prävention und Abhilfe ist nach Auffassung von **IHK NRW** davon auszugehen, dass mittelbar betroffene Unternehmen mit unterschiedlichen Kodizes konfrontiert werden, deren Einhaltung sie jedoch alle vertraglich zusichern sollen. Indes enthält der Kodex Regeln und Grundsätze eines bestimmten Unternehmens und ist integraler Bestandteil spezifischer Unternehmensrichtlinien.

Auch wenn die Kommission an Mustervertragsklauseln (Art. 12) arbeitet, werde es in der Realität Abweichungen und damit unterschiedliche Kodizes geben. Dabei stellen sich zwei Herausforderungen, die bisher nicht berücksichtigt wurden und daher Rechtsunsicherheit schaffen. Zum einen die Frage, inwieweit ein KMU in der Praxis die Unterzeichnung eines Kodex mit dem Verweis auf „unfaire, unangemessene oder diskriminierende Bedingungen“ (Art. 7 Abs. 4 bzw. Art. 8 Abs. 5) verweigern kann. Zum anderen, welche der möglicherweise unterschiedlichen Kodizes das KMU an welche Geschäftspartner entlang der Wertschöpfungskette weiterzureichen hat.

Aus Sicht der mittelbar Betroffenen bestehe folglich eine erhebliche Unsicherheit darüber, in welchem Umfang eine solche Weiterverpflichtung besteht. Es sei zu befürchten, dass diese allein aus rechtlicher Unsicherheit dann pauschal zur Einhaltung der gesamten Richtlinienbestimmungen verpflichtet werden. Dies würde die nicht unmittelbar in den Anwendungsbereich fallenden Unternehmen jedoch unverhältnismäßig belasten. Zur Reduzierung des bürokratischen Aufwandes im Kontext der vertraglichen Kaskadierung wünschten sich insbesondere mittelbar betroffene Unternehmen außerdem standardisierte Fragebögen.

Geeignete Maßnahmen zur Überprüfung der Einhaltung (Art. 7 Abs. 4; Art. 8 Abs. 5)

Mit Blick darauf, dass die Einhaltung der vertraglichen Zusicherungen durch unabhängige Prüfer verifiziert werden muss oder durch geeignete Brancheninitiativen sichergestellt und als Safe-Harbor-Lösung anerkannt werden, sollten so **IHK NRW** gemeinsame Branchen-, Produkt- und Vernetzungsinitiativen gestärkt werden, um gemeinsam praxistaugliche, skalierbare Ansätze zu entwickeln und somit mehr Wirkung zu erzielen. Eine offizielle Anerkennung der bestehenden Initiativen müsse spätestens mit Verabschiedung der Richtlinie erfolgen. Um nachhaltige Veränderungen zu erreichen, sollte die Kommission mit staatlichen und anderen zentralen Akteuren in Lieferländern wie Gewerkschaften zusammenarbeiten und Möglichkeiten für eine erste Lieferantenbewertung prüfen.

Eine auffallend starke Rolle komme dabei den unabhängigen Dritten (Art. 3, lit.h) zu, welche die Einhaltung der Menschenrechts- und Umweltafordernungen überprüfen sollen und für die Qualität und Zuverlässigkeit der Prüfung rechenschaftspflichtig sind.

Die Einschätzung der deutschen Wirtschaft ist dazu geteilt: Einerseits vermittele die Prüfung durch einen unabhängigen Dritten Sicherheit, andererseits bliebe, da er selbst nur bedingt reglementiert ist, seine Verantwortung im Schadensfall offen.

Aus Sicht der betroffenen Unternehmen bedürfe es daher einer Positivliste mit klaren Vorgaben für die Aufnahme von Auditoren und Zertifizierern sowie mindestens EU-weit einheitlicher Prüfkataloge für deren Prüftätigkeiten.

Um zeitintensive Mehrfachprüfungen bzw. Audits derselben Lieferanten zu vermeiden, sollte die Richtlinie Regelungsadressaten verpflichten, Audit-Ergebnisse, die (ggf. von anderen Kunden) zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten bereits durchgeführt wurden, anzuerkennen. Dies gelte auch für Datenbanken, auf die Unternehmen zu finden sind, für die aufgrund klar festgelegter Kriterien eine Vermutungswirkung besteht, dass diese allen Anforderungen genügen.

Andererseits bestünde durch die Absicherung über Audits und Zertifizierungen die Gefahr der Marktkonzentration, da Importeure zertifizierte Großproduktionen mit kontrolliertem Siegel gegenüber einer Reihe von nicht zertifizierten und schwer kontrollierbaren Kleinbetrieben in verschiedenen (Dritt-) Ländern vorziehen.

Diese Tendenz könnte durch Art. 7 Abs. 4 bzw. Art. 8 Abs. 5 verstärkt werden, der betroffenen Unternehmen die Pflicht auferlegt, die Kosten für externe Kontrollen und Zertifizierungen von KMU zu übernehmen.

Falls die vertragliche Kaskadierung und Überprüfung durch Dritte nicht ausreichen, um potenzielle oder tatsächliche Auswirkungen zu vermeiden bzw. angemessen abzuschwächen, kann das Unternehmen versuchen, einen Vertrag mit einem indirekten Partner aus einer etablierten Geschäftsbeziehung zu schließen (Art. 7 Abs. 3; Art. 8 Abs. 4), um die Einhaltung des Plans oder des Kodexes zu gewährleisten.

Bezüglich des Einflusses auf indirekte Geschäftspartner stellten sich dann Fragen nach Verhältnismäßigkeit und Umsetzbarkeit in der Praxis sowie damit einhergehend der Rechtssicherheit („kann versuchen“).

Zu treffende Maßnahmen im Falle von negativen Auswirkungen, die nicht vermieden oder angemessen abgeschwächt werden können (Art. 7 Abs. 5; Art. 8 Abs. 6)

IHK NRW hebt hervor, dass es grundsätzlich vom Einfluss des europäischen Unternehmens abhängt, ob solche vorgesehenen Vertragsbestimmungen im Vertrag mit dem drittländischen Geschäftspartner aufgenommen werden. Vorgeschlagen wird deshalb:

- Es sollten nur unmittelbare Geschäftsbeziehungen ausgesetzt oder beendet werden müssen, da mittelbare Geschäftspartner in der Regel nicht bekannt sind und durch die vorübergehende Aussetzung bzw. Beendigung sämtlicher Geschäftsbeziehungen entlang der gesamten Wertschöpfungskette Störungen der Produktion und Entsorgung hervorgerufen werden können.
- Es bedarf Lösungen für den Fall, dass der Handel mit Unternehmen eines Landes aufgrund von potenziellen oder tatsächlichen Menschenrechtsverletzungen per se untersagt wird.
- Im Falle von schwerwiegenden potenziellen bzw. tatsächlichen negativen Auswirkungen sollte die Beendigung der Geschäftsbeziehung als „letztes Mittel“ (EG 32) angesehen werden, das die negativen Auswirkungen jedoch nicht weiter verschärfen sollte.

In Fällen dieser Art bedarf es aus Sicht der Wirtschaft der Erstellung einer verlässlichen und praxisnahen Informationsgrundlage durch die nationale Kontrollbehörde. In Summe wird die Intention der Kommission, einen neuen Grund für eine Kündigung eines bestehenden Vertragsverhältnisses zu schaffen, aus Sicht der Wirtschaft mehrheitlich als zu starker Eingriff in die Privatautonomie verstanden und aufgrund der erheblichen Rechtsunsicherheit abgelehnt.

Artikel 9 – Beschwerdeverfahren

Absatz 3

Nach Ansicht von **IHK NRW** bleibt unklar, ob Interessensgruppen im Mitgliedsstaat des Unternehmens am (potenziellen) Schadensort des Betroffenen oder sogar alle NGOs entlang der Wertschöpfungskette gemeint sind. Hinsichtlich der begrenzten Kapazitäten der Unternehmen, insbesondere der Small Midcaps, sollte das Recht der Beschwerdeführung auf Gewerkschaften im Mitgliedsstaat sowie direkt Betroffene begrenzt werden. Zudem sollte – analog zum deutschen LkSG – die Möglichkeit für Unternehmen bestehen, sich an einem externen Beschwerdeverfahren zu beteiligen, das zum Beispiel von einer Brancheninitiative angeboten wird.

Absatz 4

IHK NRW hebt die großen Bedenken seitens der Wirtschaft (auch mit Blick auf die praktische Umsetzbarkeit) hervor, dass sich Betroffene und Interessensgruppen entlang der gesamten Wertschöpfungskette an das Unternehmen wenden können – auch in Reaktion auf Vergehen von mittelbaren Zulieferern und Abnehmern. Unternehmen sollten sich zur Klärung von Beschwerden zunächst an die nationale Kontrollbehörde oder alternativ an die Nationale Kontaktstelle für die OECD-Leitsätze wenden dürfen, die dann entscheidet, ob und in welcher Form ein Treffen durchzuführen ist.

Artikel 10, 11 – Überwachung und Kommunikation

unternehmer nrw moniert die vielen unterschiedlichen (und in großen Teilen redundanten) Berichtspflichten im Bereich der Nachhaltigkeit. Die EU-Initiativen seien weit von einem ganzheitlichen Ansatz entfernt, der kohärente und zugleich handhabbare Berichterstattungspflichten für Unternehmen vereinen würde. Um Unternehmen dauerhaft vor einer Überforderung zu schützen, müsse die Vereinheitlichung, Vereinfachung und Detailfragen in Bezug auf Berichtspflichten weiter transparent und unter hinreichender Einbindung bzw. Anhörung der Unternehmen fortgeführt werden. Eine einseitige und intransparente Bestimmung im Wege eines delegierten Rechtsakts werde hier nicht zum bestmöglichen Ergebnis führen.

Nach Ansicht von **IHK NRW** bedarf es hinsichtlich der Berichtspflichten einer kohärenten Abstimmung mit bzw. Abgrenzung zu weiteren politischen Initiativen, die Berichts- und Sorgfaltspflichten in der Lieferkette vorsehen, insbesondere zur Konfliktmineralien-Verordnung sowie der Entwaldungsverordnung und den vorgeschlagenen Regelungen zu Produkten aus Zwangsarbeit.

Als zu eng bemessen moniert wird, dass Unternehmen nur vier Monate zur erstmaligen Erstellung der Erklärung auf ihrer Website bleiben. Der Berichtsrhythmus sollte dem der CSR-Richtlinie angeglichen werden, die nicht-kapitalmarktorientierten Unternehmen erlaubt, ihren Jahresabschluss zwölf Monate nach dem Stichtag der Bilanz offenzulegen. Zudem sollte die „Verkehrssprache der internationalen Wirtschaftswelt“ präzisiert werden.

Die Berichtspflicht der Unternehmensleitung an den Vorstand sollte vor dem Hintergrund des angestrebten Level Playing Fields und der Gleichbehandlung von drittländischen Unternehmen in der EU ferner angeglichen werden.

Artikel 12 – Mustervertragsklauseln

unternehmer nrw konstatiert, dass die versprochenen Mustervertragsklauseln Unternehmen bei der Einhaltung der Vorgaben der Richtlinie unterstützen und zur notwendigen Rechtssicherheit beitragen können.

Artikel 13 – Leitlinien

Die in Aussicht gestellten Leitlinien haben aus Sicht von **unternehmer nrw** das Potential, gute Rahmenbedingungen für die Einhaltung der Sorgfaltspflicht zu liefern. Das Vorhaben der Kommission, diese Leitlinien in einer engen Abstimmung mit unter anderem auch Unternehmensvertretern zu gestalten, sei wichtig und könne Problemen bei der Umsetzung vorbeugen.

Artikel 14 – Begleitmaßnahmen

Nach Ansicht von **unternehmer nrw** ist es wichtig, dass nicht nur die genannten Instrumente der Entwicklungszusammenarbeit zum Tragen kommen, sondern die EU-Mitgliedsstaaten ihrer ureigenen staatlichen Schutzpflicht für Menschenrechte im Rahmen ihrer Außenpolitik nachkommen und sich über die EU für internationale Vereinbarungen zu verbesserten Menschenrechtsstandards einsetzen. Die EU sollte die Unternehmen zudem über menschenrechtliche Risikofaktoren informieren und bereits existierende Branchenstandards anerkennen.

Die Formulierung zu Branchenregelungen und Multi-Stakeholder-Initiativen (Art. 7 und 8, 22) normiere keine Safe-Harbor-Regelung; es werde lediglich im Rahmen der Geschäftspartnerprüfung auf die Industrie-Initiativen und Branchenstandards verwiesen. Außerdem definiere der Vorschlag die Möglichkeit, dass die EU-Kommission in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten zunächst Leitlinien für die Bewertung der Eignung von Branchenregelungen und Multi-Stakeholder-Initiativen herausgibt. Eine Anerkennung sei dies nicht.

Die Wirtschaft erwarte rechtssichere Hilfestellungen seitens der europäischen und mitgliedstaatlichen Institutionen, beispielsweise auch weitergehend in Form eines „Helpdesks“, das verlässliche und rechtverbindliche Informationen über die Menschenrechtslage in Drittstaaten erteilt. Digitale Einrichtungen wie Websites, Plattformen oder Portale zur Information oder gemeinsame Initiativen mit Interessenvertretern helfen insbesondere kleinen und mittleren Unternehmen. Dabei müssten die Begleitmaßnahmen jedoch so verbindlich ausgestaltet sein, dass sie auch die entsprechende Rechtssicherheit gewährleisten können. Nur so werde es einzelnen Unternehmen möglich, das Risiko von Menschenrechtsverstößen zu erkennen und ihren Sorgfaltspflichten nachzukommen.

Mit Blick auf die indizierten finanziellen Förderprogramme und geplanten Informationsportale verweist **IHK NRW** auf die Versäumnisse der Konfliktmineralienverordnung und fordert, dass diese eben vor Inkrafttreten der Richtlinie zur Verfügung stehen.

Artikel 15 – Eindämmung des Klimawandels

IHK NRW regt in Ermangelung von rechtlich verbindlichen Standards an, dass die in Artikel 14 erwähnten Portale und Webseiten auch Informationen im Sinne von Best Practice-Beispielen zur Erfüllung des verpflichtenden Transformationsplanes enthalten.

Unternehmen sollten außerdem dabei unterstützt werden, Auswirkungen des Klimawandels auf ihre Tätigkeit sowie notwendige Anpassungen zu erkennen und umzusetzen, um beispielsweise mögliche negative Effekte (wie Extremwetterereignisse) vor Ort und in der Wertschöpfungskette antizipieren zu können. Wirtschaft und öffentliche Hand sollten gemeinsam Anpassungsstrategien entwickeln, die sich an regionalen Risiken und der Betroffenheit einzelner Branchen ausrichten.

Artikel 19 – Begründete Bedenken

unternehmer nrw sieht in den so gut wie unbeschränkten Beschwerdemöglichkeit für Dritte ein Risiko. Um Rechtssicherheit zu gewährleisten und Verfahren durch professionelle Abmahn-, Klage- oder Kampagnenorganisationen zu vermeiden, sollten Beschwerde- sowie Klagemöglichkeiten auf die unmittelbar von den Verstößen Betroffenen beschränkt bleiben.

Das Recht natürlicher und juristischer Personen, sich bei jeder Aufsichtsbehörde mit begründeten Bedenken zu melden, wenn sie Grund zu der Annahme haben, dass Unternehmen die Vorschriften der Richtlinie nicht einhalten, sollte demnach zumindest eine Einschränkung auf bestimmte Personen oder Gruppen (wie in Artikel 9) erfahren statt einer Befugnis für „jedermann“.

Darüber hinaus sollte die Möglichkeit der Bündelung von Beschwerdestellen beispielsweise innerhalb von Brancheninitiativen möglich sein. Der Beschwerdemechanismus für „substantiierte Verdachtsfälle“ als auch der Begriff selbst legen nach Ansicht des Unternehmerversandes nahe, dass es sich hierbei um potenzielle Verletzungen mit einer gewissen Tragweite handeln soll. Daher bedürfe es einer Klarstellung, dass sich Art. 19 nur auf mögliche Verstöße gegen die Sorgfaltspflichten der Unternehmen bezieht, nicht aber auf die Obliegenheiten aus den Art. 15, 25 und 26.

Nach Auffassung von **IHK NRW** sollte das Recht der Beschwerdeführung auch aufgrund begrenzter Kapazitäten von Behörden und Unternehmen auf Gewerkschaften im Mitgliedsstaat sowie auf die betroffenen Stakeholder eingegrenzt werden.

Artikel 20 – Sanktionen

Aus Sicht von **unternehmer nrw** ist wichtig, dass Sanktionen nicht nur in erster Linie abschreckend und allein dadurch wirksam sein sollen, sondern dass der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gewahrt bleibe.

Zu befürchten sei, dass gerade kleinere und mittlere Unternehmen durch zu harte Sanktionen in die Insolvenz getrieben werden, insbesondere wenn eine Sanktion verhängt werden kann, wenn eigentlich ein Dritter gehandelt hat.

Auch müsse der geforderte „Ausschluss von öffentlichen Fördermaßnahmen“ klar und eindeutig definiert sein. Sofern hierunter ein Ausschluss bei der Vergabe von öffentlichen Aufträgen fällt, berge dies die Gefahr, dass eine solche – wenn auch nur temporäre – Sanktion in vielen Branchen den Wegfall des Großteils der Aufträge und damit ebenfalls die Insolvenz mit sich bringen kann.

Nach Auffassung von **IHK NRW** ist die Orientierung am Umsatz kein geeignetes Kriterium. Vielmehr bedürfe es einer klaren Regelung zur Frage der einzubeziehenden territorialen oder konzernrelevanten Umsätze. Ein derart weiter Gestaltungsspielraum und damit stark divergierende

Bußgeldrahmen schaffen die Gefahr ungleicher Rahmenbedingungen und von Wettbewerbsverzerrungen innerhalb des Binnenmarkts und widersprechen damit implizit der gewählten Rechtsgrundlage des Art. 114 AEUV.

Hinterfragt werden die Bestimmungen zur Veröffentlichung aller Entscheidungen der Aufsichtsbehörden zu verhängten Sanktionen, da auch die mediale Begleitung menschenrechtsbezogener Klageverfahren ein erhebliches Reputationsrisiko für Unternehmen darstellt.

Der **DGB NRW** betont, dass Verstöße gegen das Gesetz und Verletzungen von Menschenrechten und Umweltschutz deutlich sanktioniert werden müssen, wozu vor allem auch der Ausschluss von der öffentlichen Auftragsvergabe gehöre. Gerade in diesem Bereich verfüge die öffentliche Hand über einen wirksamen Hebel zum Menschenrechts- und Umweltschutz. Damit einhergehend sollte die Ausgestaltung der behördlichen Kontrolle erfolgen.

Artikel 22 – Zivilrechtliche Haftung

IHK NRW sieht die angestrebte Haftungsverschiebung zulasten von Unternehmen sehr kritisch, zudem spreche sich die ganz überwiegende Mehrheit der Unternehmen für die Streichung der zivilrechtlichen Haftung aus.

Insgesamt führe der Vorschlag aufgrund der gewählten Formulierungen zu erheblicher und vermeidbarer Rechtsunsicherheit für alle direkt oder indirekt betroffenen Unternehmen. Die aufgrund der unbestimmten Rechtsbegriffe unterschiedliche Interpretation der Haftungsvoraussetzungen sowie die aufgrund der verschiedenen aufgebauten Rechtssysteme unterschiedliche Haftungsausfüllung in den Mitgliedstaaten werde zu einer ungewollten Binnendifferenzierung führen.

Eine umfangreiche zivilrechtliche Haftung birgt nach Auffassung von **unternehmer nrw** enorme Unsicherheit für Unternehmerinnen und Unternehmer. Durch die Vielzahl unbestimmter Rechtsbegriffe in der Definition möglicher Haftung fehle es Unternehmen auch hier an Rechtssicherheit. Dabei helfe es auch nicht, wenn der Vorschlag neben der grundsätzlichen zivilrechtlichen Haftung für direkte Lieferbeziehungen normiert, dass bei mittelbaren Lieferanten nur bei „erwartbaren“ bzw. „offensichtlichen“ Rechtsverletzungen eine zivilrechtliche Haftung in Betracht komme.

Das Verhalten unabhängiger Dritter dürfe nicht zu zivilrechtlicher Haftung von Unternehmen führen. Die zivilrechtliche Haftung müsse auf die Fälle beschränkt werden, in denen ein Schaden zurechenbar und vorhersehbar durch die eigene Handlung des Unternehmens entstanden ist. Betont wird, dass Unternehmen nur für eigene Aktivitäten in der Lieferkette haftbar sein können, nicht für diejenigen ihrer Geschäftspartner oder deren Lieferanten. Das LkSG ebenso wie die UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte würden deshalb aus gutem Grund keine zivilrechtliche Haftung vorsehen.

Die **nordrhein-westfälischen Handwerksorganisationen** konstatieren, dass die Frage der Beweislast in der Richtlinie nicht geregelt und damit dem nationalen Gesetzgeber überlassen wird. Da der Richtlinienvorschlag die zivilrechtliche Haftung für Verstöße gegen Sorgfaltspflichten vorsieht, werde der Weg für direkte Ansprüche von Betroffenen gegenüber sorgfaltspflichtigen Unternehmen auf Schadensersatz wegen Menschenrechtsverletzungen oder Umweltschäden in der Wertschöpfungskette geebnet.

Der **DGB NRW** fordert eine eindeutige Formulierung der zivilrechtlichen Haftung, um den Zugang zu europäischen Gerichten möglichst zu vereinfachen. Eine Umkehr der Beweispflicht würde den Zugang zum Rechtsstatut für Betroffene von Rechtsverletzungen erheblich erleichtern. Moniert wird die kaum vorhandene Unterstützung für die Opfer von Rechtsverletzungen, wie etwa kollektive Rechtsbehelfe, die Vertretung von Opfern durch Gewerkschaften, Organisationen der Zivilgesellschaft oder andere Einrichtungen. Ein Verfahren analog der umfassenden Unterstützung, die den KMU bei der Einhaltung ihrer Verpflichtungen gewährt wird, wäre nach Ansicht des DGB NRW mehr als wünschenswert.

Absatz 1

IHK NRW bewertet die Regelung insbesondere aufgrund der fehlenden Bestimmtheit als inhaltlich verfehlt und textlich missglückt und insgesamt als nicht angemessen justiziabel. So werde auf die weitgehend unklaren Bestimmungen des Art. 7 und 8 verwiesen, die zahlreiche unbestimmte Rechtsbegriffe enthalten. So ist beispielsweise die Definition von „negativen Auswirkungen“ als „nachteilige Auswirkungen auf geschützte Personen“ zirkulär. Zum anderen ist die Zurechenbarkeit eines Schadenseintritts bei einem geschützten Personenkreis nicht eindeutig bestimmt. Eine Haftung für die Verletzung von Sorgfaltspflichten trete nur dann unter der (offenbar als negativen Tatbestandsvoraussetzung zu verstehenden) Voraussetzung einer in sich erneut völlig unbestimmten unterlassenen Möglichkeit der Verhinderung („vermeiden, abzuschwächen, zu beheben oder zu minimieren“) ein.

Wenngleich die Sorgfaltspflichten weitgehend auf den Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte der Vereinten Nationen basieren, seien diese als „Bemühenspflichten“ aber explizit nicht mit zivilrechtlicher Haftung verbunden, sondern vielmehr eine „Empfehlung“ und Beschreibung der unternehmerischen Verantwortung in Bezug auf die Einhaltung der Menschenrechte. Diese zielen nicht auf zivilrechtliche Haftung, sondern sollte diese gerade ersetzen.

Mit der Reichweite des Haftungsgrundes werden indirekt auch die von der Unternehmensleitung zu erfüllenden Pflichten ausgeweitet und führten konsequent zu einem erweiterten Haftungsrisiko. Gleiches gelte für mögliche Haftungsfolgen im Kontext der nicht-finanziellen Berichterstattung.

Absatz 2

Durch die Ausweitung der zivilrechtlichen Haftung auf das Ergebnis der Tätigkeiten eines indirekten Partners sieht **IHK NRW** eine erhebliche Verstärkung der potenziell willkürlichen Auswirkungen. Eine solche völlig neue zivilrechtliche Haftung wird nachdrücklich abgelehnt.

Aufgrund der Negativkonstruktion der deutschen Übersetzung sei zwar unklar, ob damit überhaupt eine allgemeine Haftung für Handlungen von Geschäftspartner eingeführt werden soll, die Begründung indes weise auf die Einführung einer Haftung für indirekte Partner bei einer etablierten Geschäftsbeziehung hin. Sollte eine solche Haftungsausweitung gewollt sein, bedürfte es allerdings eindeutiger Zurechnungskriterien. Angeführt wird, dass eine „etablierte Geschäftsbeziehung“ für sich genommen keine Haftungszurechnung erlaube. Unternehmen dürfen ausschließlich für ihre eigenen Aktivitäten in der Lieferkette haften, nicht aber ohne eigenes vorwerfbares Verhalten für die ihrer Geschäftspartner oder ihrer Lieferanten. Eine Haftung, gerade gekoppelt mit einer Prozessstandschaft, würde kleine und mittelständische Unternehmen unangemessen stark unter Druck setzen.

Die Kommission scheine demnach eine Art Gefährdungshaftung begründen zu wollen, wonach eine unternehmerische Haftung unabhängig von eigenem Verschulden oder eigenem vorwerfbarem Verhalten der Handelnden für die Geschäftstätigkeit an sich eingeführt werden soll. Rechtsmäßiger Handel ist, so IHK NRW weiter, kein Haftungsgrund und gewillkürte Rechtsunsicherheit habe keinerlei präventiven Charakter.

Absatz 5

IHK NRW lehnt die die Einführung einer mitgliedstaatlichen Pflicht zur Änderung des nationalen IPR ab. Die Einführung einer Eingriffsnorm, die eine nationale Klage erst zulässig macht, obwohl das anwendbare Recht nicht das des Mitgliedstaates ist, erscheint mehr als fragwürdig, habe keine Entsprechung im deutschen LkSG und widerspreche dem System der etablierten kollisionsrechtlichen Regeln der Rom II-Verordnung. Zudem gelte zu berücksichtigen, dass die vorgeschlagene Regelung auf eine exterritoriale Rechtsdurchsetzung zielt, der die gewerbliche Wirtschaft aus Gründen der Rechtssicherheit durchgehend kritisch gegenübersteht.

Verwiesen wird auf Art. 4 Rom II-VO, wonach bei deliktischen Geschehen typischerweise auf das Rechts des Erfolgsortes abgestellt wird, d.h. dort, wo sich das haftungsbegründende Ereignis auswirkt. Ein Ubiquitätsprinzip existiere nur bei Umweltschäden und es sei kein Grund ersichtlich, von dieser Regel für sog. Sorgfaltspflichten abzuweichen, wenn das damit verbundene Schadensereignis im Ausland eintrat. Zumal das Recht des Erfolgsortes keineswegs nachteilig sein muss, wie mehrere britische Gerichtsverfahren der letzten Jahre aufzeigen. Insoweit würden rein strategische Klagen aus Publizitätsgründen erleichtert.

Artikel 25, 26 – Sorgfaltspflicht der Mitglieder der Unternehmensleitung und Einrichtung und Kontrolle der Sorgfaltspflicht

unternehmer nrw und **IHK NRW** bewerten die Verknüpfung von politischen Zielen mit Haftungs- bzw. Vergütungsregelungen für das Management als kritisch bzw. nicht akzeptabel.

Vor dem Hintergrund, dass die Sorgfaltspflichten der Unternehmensleitung einschließlich der Haftung im Bereich Nachhaltigkeit deutlich erweitert werden und tief in geltendes Gesellschaftsrecht eingreifen, passen die Regelung für **unternehmer nrw** weder in einen allgemeinen Rahmen für die Sorgfaltspflicht, noch seien sie durch die Folgenabschätzung gut begründet. Hierauf habe der EU-Ausschuss für Regulierungskontrolle im Verfahren auch zweimal hingewiesen. Detaillierte politische Vorgaben oder Rahmenbedingungen, die bis in tiefe Ebenen der Organisation eines Unternehmens eingreifen, bergen nach Ansicht des Unternehmerversandes die Gefahr, die Dynamik, Flexibilität und Entscheidungsfreiheit eines Unternehmens nachhaltig zu stören. Maßgaben durch Richtlinien festzulegen, widerspreche dem marktwirtschaftlichen Gedanken.

Nach Ansicht von **IHK NRW** ist eine Konkretisierung in Form einer Handlungsempfehlung nötig, nach welchen Kriterien die Relevanz der einzubeziehenden externen Stakeholder in der Praxis rechtssicher bestimmt werden soll. Dies gilt auch für die Anforderung der „angemessenen“ Einbeziehung von Stakeholdern.

Bei der Umsetzung der Richtlinie ins deutsche Recht müsse zudem darauf geachtet werden, dass die Errichtung der Sorgfaltspflichten nur der Geschäftsführung zugewiesen werden - der

Aufsichtsrat könne lediglich als Überwachungsorgan die Kontrolle der Sorgfaltspflichten übernehmen. Aufgrund des ausschließlichen Bezugs auf EU-Unternehmen sei folglich auch zu konkretisieren, wer in Unternehmen aus dem Drittland die Verantwortung für die Einhaltung der Sorgfaltspflichten trägt, da sich diese nicht aus den Pflichten des Bevollmächtigten (Art. 16) entnehmen lasse.

Artikel 30 – Umsetzung

Nach Ansicht von **unternehmer nrw** wird der in Aussicht gestellte Beitrag einer europäischen Richtlinie zu einem Level Playing Field im Bereich der Sorgfaltspflichten nicht eintreten. Durch die unterschiedlichen Umsetzungsgesetze werde jeder der 27 Mitgliedstaaten einen anderen Ansatz wählen, so dass der Binnenmarkt fragmentiert wird. Vielmehr sollte durch eine europäische Regelung Fragmentierung verhindert werden, um gleiche Wettbewerbsbedingungen zu gewährleisten und Rechtsicherheit zu schaffen.

Der Unternehmerverband kritisiert die ambitionierten Umsetzungsfristen insbesondere für deutsche Unternehmen als problematisch und zu kurz. Da das deutsche LkSG (welches erst im Juli 2021 erlassen wurde) seine volle Wirkung erst ab dem 1. Januar 2024 entfalten werde, werden sich Unternehmen zunächst für einen verhältnismäßig kurzen Zeitraum auf die Vorgaben des LkSG und im Anschluss auf die unterschiedlichen und schärferen Vorgaben aus der europäischen Richtlinie einstellen müssen. Ein derartig schneller und strikter Umbruch, sowie die dadurch unvermeidlichen Doppelstrukturen belasten deutsche Unternehmen zusätzlich und sollten vermieden werden.

Auch **IHK NRW** zieht in Zweifel, ob insbesondere mit Blick auf den vorgesehenen weiten Gestaltungsspielraumes der nationalen Kontrollbehörden ein Level Playing Field erreicht werden kann.

Dass den Unternehmen der Gruppe 2, mithin den Unternehmen mit weniger Kapazitäten, mehr Zeit für die Vorbereitung eingeräumt wird, bewertet IHK NRW positiv. Ihrer Ansicht nach sollte diese Zeit aber auch dafür genutzt werden, die Auswirkungen des Gesetzes auf international tätige Unternehmen verschiedener Größen zu evaluieren, um erst aus nachvollziehbaren Gründen eine Ausweitung auf weitere, kleinere Unternehmen vorzunehmen. Unternehmen, die teilweise oder erstmals die Schwelle der erforderlichen Mitarbeiter- bzw. Umsatzschwellen der Richtlinie erfüllen, sollte ein Übergangszeitraum von mindestens einem Jahr eingeräumt werden.

3. Votum

Die Clearingstelle Mittelstand hat den Vorschlag einer Richtlinie über die Sorgfaltspflichten von Unternehmen im Hinblick auf Nachhaltigkeit und zur Änderung der Richtlinie (EU) 2019/1937 einem Clearingverfahren nach § 6 Abs. 2 Nr. 1 MFG NRW mit Blick auf die Belange der mittelständischen Wirtschaft einer Überprüfung unterzogen.

Die Vielzahl von regionalen, nationalen und internationalen Brancheninitiativen, die auf den Schutz von Menschenrechten und der Umwelt ausgerichtet sind, sind Beleg dafür, dass der Aspekt der Nachhaltigkeit bereits heute Teil unternehmerischen Handelns ist, sich Unternehmen ihrer gesellschaftlichen Verantwortung bewusst sind und daran ausrichten.

Ergänzend zu dem auf Bundesebene bereits bestehenden Lieferkettengesetz zielt der nun vorgelegte Richtlinienvorschlag darauf ab, Unternehmen innerhalb ihres eigenen Geschäftsbereichs und entlang der gesamten Wertschöpfungskette zur Einhaltung der Menschenrechte und des Umweltschutzes zu verpflichten.

Mit Blick auf die vom Anwendungsbereich erfassten mittelständischen Unternehmen mit 250 bzw. 500 Beschäftigten sowie auch die ausdrücklich ausgenommenen KMU, die als Lieferanten innerhalb der Wertschöpfungskette eine indirekte Betroffenheit erfahren, ergeben sich erhebliche Belastungen, real kaum erfüllbare Verpflichtungen sowie eine Vielzahl von Rechtsunsicherheiten, die eine Überarbeitung der Richtlinie erforderlich machen.

Um diese vorgenannten Aspekte erst gar nicht aufkommen zu lassen, plädiert die Clearingstelle Mittelstand:

- Die verbindlichen rechtlichen sowie sanktions- und haftungsrechtlichen Anforderungen auf den direkten Zulieferer zu begrenzen. Andernfalls im geforderten Risikomanagement entsprechend zu berücksichtigen, dass sich die Durchgriffsmöglichkeiten auf unmittelbare und mittelbare Zulieferer unterschiedlich darstellen.
- Das Merkmal der etablierten Geschäftsbeziehungen hinsichtlich des Zeitfaktors, der Reichweite der eigenen Wertschöpfungskette und der Abgrenzung, ab wann Tätigkeiten als unbedeutend oder nebensächlich für die Wertschöpfungskette gelten, näher zu definieren.
- Von der pauschalen Benennung von Sektoren, in denen ein erhöhtes Risiko und damit strengere Maßstäbe gelten sollen, abzusehen und stattdessen mittels eines risikobasierenden Ansatzes bestimmte Güter und Dienstleistungen zu bewerten.
- Die vorgesehenen Verweise auf Konventionen so auszugestalten, dass der zu beachtende Rahmen zur Bestimmung der Sorgfaltspflichten klar und abschließend ist, so durch Verweisung auf die international anerkannten UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte.
- Die vorgesehenen Unterstützungs- und Begleitmaßnahmen für Unternehmen um Instrumente wie ein Helpdesk, Websites, Plattformen oder Portale hinsichtlich verlässlicher und rechtverbindlicher Informationen über menschenrechtliche Risikolagen zu erweitern.
- Die zivilrechtliche Haftung auf die Fälle zu beschränken, in denen ein Schaden zurechenbar und vorhersehbar durch eine eigene Handlung des Unternehmens entstanden ist.
- Das Verfahren in Artikel 19 hinsichtlich des Berechtigtenkreises analog zu Artikel 9 auszugestalten.

- In Artikel 20 klar und eindeutig zu definieren was unter „Ausschluss von öffentlichen Fördermaßnahmen“ konkret zu verstehen ist.

In Anbetracht der stetig zunehmenden Anzahl von Informations-, Dokumentations- und Berichtspflichten in vielen Richtlinien und Rechtsverordnungen der EU mit Nachhaltigkeitsbezug, erscheint es im Sinne einer Harmonisierung überlegenswert, diese in einem gemeinsamen Rahmen zusammenzufassen und weiterzuentwickeln. Die Clearingstelle Mittelstand sieht zudem die Gefahr, dass es durch die unterschiedliche Umsetzung in den Mitgliedstaaten zur Fragmentierung kommt, mithin unterschiedliche Wettbewerbsbedingungen geschaffen werden.